

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2433

KR.Nr. A 122/2011 (VWD)

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Verbot von Elektroheizungen (23.08.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Verbot von Elektroheizungen (Neuanlagen), gemäss den neuen Mustervorschriften (MuKEN 2008) der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), soll ins kantonale Energiegesetz aufgenommen werden.

Im Energiegesetz soll zudem festgeschrieben werden, dass bestehende Elektroheizungen nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Im Weiteren soll für alle Elektroheizungen eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis längstens 2025 vorgesehen werden.

2. Begründung

Unter den verschiedenen Energieträgern, die für die Gewinnung von Heizenergie zur Anwendung gelangen, ist die Elektrizität eine der umstrittensten. Der Wirkungsgrad für Heizungszwecke ist schlecht. Jede Kilowattstunde Strom braucht dreimal soviel Ausgangsenergie. Es ist unsinnig, die hochwertige Elektrizität zu verheizen. Die gemäss Bundesamt für Energie rund 230'000 Elektroheizungen in der Schweiz sind nicht zu unterschätzende Stromfresser. Allein im Winterhalbjahr sind die Elektroheizungen für ein Fünftel des gesamten Strombedarfs unseres Landes verantwortlich. Das ist mehr, als die drei ältesten AKW der Schweiz zusammen in dieser Zeit produzieren.

Mit 5400 Elektroheizungen sind auch im Kanton Solothurn rund 4.5% der Wohnungen mit elektrischer Energie beheizt.

Unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz und einem haushälterischen und nachhaltigen Umgang mit Energie sollte auf den Einsatz von neuen Elektroheizungen gänzlich verzichtet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Anteil der Elektroheizungen am Schweizer Stromverbrauch ist nach wie vor gross. Je nach Quelle spricht man von 6 % bis 12 % des Gesamtstromverbrauches. Für die Betreiber von Objekten mit Elektroheizungen besteht ein Hauptproblem im meist sehr grossen Finanzierungsbedarf bei einer Gesamterneuerung, weil es wenig sinnvoll ist, ein neues Wärmeerzeugersystem in eine nicht erneuerte Gebäudehülle einzubauen. Bei Elektroheizungen ist zwischen Elektro-Zentralheizungen und Elektro-Einzelspeicherheizungen zu unterscheiden. Zentralheizungen verfügen über ein Wärmeverteilsystem und können beim altersbedingten Ersatz relativ problemlos durch eine Wärmepumpe (Luft, Grundwasser, Erdsonde) ersetzt werden. Der Stromverbrauch lässt sich damit um rund 60 % reduzieren. In dieser Beziehung problematischer sind Einzelraum-Elektroheizungen. Dieses System verfügt über kein Wärmeverteilsystem und der Strom wird direkt im Heizradiator in Wärme umgewandelt. Beim Ersatz sind die Investitionen sehr

hoch, weil bei jeder anderen Heizung nachträglich ein Wärmeverteilsystem eingebaut werden muss.

Im Auftrag des Bundesamts für Energie erarbeitete das Forschungsinstitut "Prognos" im Dezember 2008 die Studie "Bestand an Elektroheizungen in den Kantonen". Laut dieser Untersuchung hat der Kanton Solothurn einen Anteil von rund 4,5 %, Tendenz sinkend. Nur gerade 10 weitere Kantone haben einen gleichwertigen oder tieferen Anteil an elektrisch beheizten Wohnungen. Im Kanton Solothurn schreitet die Sanierung von Elektroheizungen, gesteuert von Markt und der Eigenverantwortung von Hauseigentümern, leider nur schleppend voran. So wurden beispielsweise im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes II des Bundes zur Stützung der schweizerischen Wirtschaft (2009/2010) rund 70 Elektroheizungen vorwiegend durch Wärmepumpen ersetzt. Im Rahmen des kantonalen Förderprogramms "Energieeffizienz und erneuerbare Energie" wurden bisher rund 100 Anlagen ersetzt.

Nach Artikel 9, Absatz 2 und 3 des eidg. Energiegesetzes vom 26. Juni 1998, Stand 1. Januar 2009, (EnG; SR 730.0) sind die Kantone verpflichtet, u.a. Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die MuKEN (**M**ustervorschriften der **K**antone im **E**nergiebereich) macht diesbezüglich Formulierungsvorschläge. In den vergangenen Jahren haben wir verschiedene gesetzliche Vorgaben zur Förderung des effizienten Stromeinsatzes geschaffen. So legt § 11 der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) vom 23. August 2010 fest: "Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden müssen so erstellt und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden." Nach §12, Absatz 2 ist im Nachweis der Strombedarf doppelt zu gewichten. Diese Anforderung verunmöglicht Elektroheizungen in Neubauten.

Für die Einführung einer Sanierungspflicht ab 2015 bis längstens 2025 hat sich in der Zwischenzeit auch die Energiedirektorenkonferenz mit Beschluss vom 2. September 2011 entschieden. Sie hat auch festgelegt, dass die MuKEN bis 2014 revidiert werden. Darin sollen auch entsprechende Formulierungsvorschläge für eine Sanierungspflicht aufgenommen werden.

Wir sind bereit, die Anliegen des Auftraggebers – unter Berücksichtigung der Arbeiten auf Bundesebene im Rahmen der Energiestrategie 2050 und der Verfügbarkeit der neuen MuKEN 2014 – aufzunehmen und dem Parlament entsprechende Gesetzes- bzw. Veränderungsänderungen vorzulegen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (Geschäfts-Nr. 2011- 2542)

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überarbeitung Energiekonzept (10, Versand
durch Amt für Umwelt)

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat